

Beiträge zur Politischen Wissenschaft

Band 2

STAAT

Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes
von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert

Von

Dr. Paul-Ludwig Weinacht



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Paul-Ludwig Weinacht

STAAT

**Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes
von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert**

Beiträge zur Politischen Wissenschaft

Band 2

STAAT

Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes
von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert

Von

Dr. Paul-Ludwig Weinacht



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1968 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany

Matri Meae
Et In Patris Memoria

Vorwort

Ein Gespräch, das im Winter 1962/63 zwischen dem Verfasser und dem damaligen Dozenten am Seminar für wissenschaftliche Politik an der Universität Freiburg, Dr. Hans Maier, stattgefunden hatte, war die Anregung zu vorliegender Arbeit. Prof. Dr. Maier, schon bald Ordinarius für Politikwissenschaft in München, wurde mein Doktorvater, und das Gespräch von damals hat mit dem Promotionsakt der philosophischen Fakultät München im Juli 1967 seinen vorläufigen Abschluß gefunden.

Die erste Konzeption ging auf die literatursoziologische Erfassung der Geschichte des deutschen politischen Denkens im 18. Jh., insbesondere die Erhellung der Ideen und Begriffe, die man damals mit gängigen politischen Ausdrücken verband. Nach der wortgeschichtlichen Seite hin schien genügend Vorarbeit geleistet zu sein. Meineckes „Weltbürgertum und Nationalstaat“ sollte das ideengeschichtliche Leitseil der Darstellung abgeben. Von ihm her bestimmte sich zunächst auch der Gegenstand der Untersuchung: Es waren die von Meinecke vernachlässigten literarischen Zirkel, wissenschaftlichen Vereinigungen und Zeitschriften, also die gesellschaftliche und literarische Kultur, aus der die in „Weltbürgertum und Nationalstaat“ beleuchteten Gipfel sich heraus hoben.

Schon bald erwies sich jedoch, daß die wortgeschichtlichen Voraussetzungen durchaus nicht zureichend geklärt oder auch nur zuverlässig beschrieben waren. Die geplante literatursoziologische Betrachtung hatte daher der strengen Forderung der Philologie zu weichen: Bevor das sprachliche Material nach Gebrauch und geschichtlicher Dimension nicht ausgeleuchtet war, konnte eine Geschichte des politischen Denkens kein Gegenstand der Darstellung werden.

Während seiner Studien beschränkte der Verfasser die gleichmäßige Beobachtung der politischen Termini, denen sein Interesse galt: Policey, Politik, Republik, status, Stand, Staat, zugunsten des letzteren. Wer einmal wortgeschichtlich geforscht und sich durch Bibliotheken hindurchgelesen hat, weiß, daß der einzelne Bearbeiter eines so zentnerschweren Wortes wie „Staat“, um zuverlässig zu bleiben, monographisch darstellen muß; das zugehörige Wortfeld kann nur umrißhaft in den Blick kommen.

Indes wäre zu fragen, ob das, was dem einzelnen unmöglich ist, auch mehreren versagt bleibt? Ob dort, wo dem einzelnen nur synchronische Zurechnungen gelingen, ein Team nicht weitreichende diachronische Parallelen erarbeiten kann? Ich denke nicht an eine artikelweise Aneinanderreihung von Einzelbeiträgen, wie sie in Wörterbuchredaktionen alphabetisiert werden, sondern an die streng thematische Zusammenarbeit, das Sich-in-die-Hände-Schaffen mehrerer Bearbeiter. Das Teamwork wäre die organisatorische Voraussetzung für eine kombinierte synchronisch/diachronische Wortfeldbeschreibung, also jene Art der Darstellung, die ein Wort in der ihm zugehörigen Wortgruppe nach der Seite geschichtlichen Wandels wie „systematischer“ Geltung vollständig sichtbar macht.

Freilich mußte auch der Verfasser dieser Arbeit die Hilfe anderer nicht völlig entbehren, und es ist mir eine sehr angenehme Pflicht, meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans Maier, für den Anstoß zu diesem Thema, für seine Bereitschaft, die veränderte Fassung zu unterstützen und für viele gute Anregungen zu danken. Danken möchte ich auch den Direktoren der UB Freiburg und Köln für die Erlaubnis der Magazinbenutzung und Herrn OBRat Dr. Haas von der UB Heidelberg für freundliche Unterstützung. Danken möchte ich insbesondere meiner lieben Braut, die mir beim Korrekturenlesen eine unermüdliche Helferin war.

München, im Frühjahr 1968

P.-L. Weinacht

Inhaltsübersicht

Einleitung	15
1. Fragestellung	15
2. Forschungsstand	16
3. Methodisches und Aufbau der Arbeit	24

Erster Teil

Erstes Kapitel

Etymologie und Wortformen von „Stat“/„Staat“	31
1. Die idg. sta-Familie	31
2. Status und die deutschen Parallelen (formal)	31
3. Status und die deutschen Parallelen (inhaltlich)	32
4. Wortformen von „Stat“ und Schreibung des Wortes	33

Zweites Kapitel

Vorgänger und Begleiter des Wortes Staat im Deutschen	36
1. „Land“	36
2. Herrschaftliche Wortbildungen („Reich“, „Fürstentum“ usw., „Herrschaft“, „Gebiet“)	38
3. Gemeindliche Wortbildungen („Gemeiner Nutz“, „Gemeines Wesen“, „Gemeiner Stand“)	39
4. Fremd- und Lehnwörter („Regierung“, „Regiment“, „Polizei“, „Republik“)	42
5. „Stand“ (status, stato, estat)	46
6. Zusammenfassung	51

Drittes Kapitel

Die Entwicklung des politischen Wortgebrauchs von lat. status	53
1. Antike	53
2. Frühes Mittelalter	54
3. Hohes und spätes Mittelalter	57
4. Neuzeit: stato, estat und ihr Verhältnis zu status	60
5. Zusammenfassung	67

*Zweiter Teil**Erstes Kapitel*

Stat I: Der zwischen Parteien strittige oder vertraglich gesicherte Zustand	69
--	-----------

Zweites Kapitel

Stat II: Stand	72
-----------------------	-----------

(a) Hoher (niederer) Rang	73
(b) Leben, das man führt	74
(c) Standesgemäßer Aufwand	75
(d) Amt, Stelle	77

Drittes Kapitel

Stat III: Hofstaat	79
---------------------------	-----------

(a) Curtis colonia	79
(b) Curia principis	79
(c) Hofhaltung, -ordnung, -Etat	80
(d) Weitere finanzielle Anwendungen	81
(e) Trennung von Familie und Rat	84
(f) Regimentsverwaltung und verwaltende Dienerschaft	85

Viertes Kapitel

Stat IV: Stat des Fürsten	87
----------------------------------	-----------

1. „consuetudines ac vires principis“	88
2. Das geschichtlich sich wandelnde Muster „fürstlicher Stat“	91
(a) Amt	91
(b) Regiment	92
(c) Domanium	93
(d) Domanium/Herzogtum	94
(e) Gemeines Wesen	96
(f) „Fürsten-Stat“	97
3. Zusammenfassung	98

Fünftes Kapitel

Stat V: Stat des Landes	101
--------------------------------	------------

<i>A. Stat (in politischer Beschreibung / in materialischer Beschreibung) ..</i>	<i>101</i>
1. Verfassung	101
2. Species politiae (Form zu regieren)	103
3. „Ständestand“	105
4. Teile des Ständestands: „Hof-“, „Kirchen-“, „Militär-Stat“ usw.	107
5. Potential, Reichtum des Landes	109
<i>B. Äußerer Stat</i>	<i>111</i>

6. Stellung unter den benachbarten Mächten	111
7. „Staatenstat“ (Staatensystem)	114
C. „Stat des Reiches“ (Zusammenfassung)	116

Sechstes Kapitel

Stat VI (Stat, Staten): Gebiet

120

A. Entlehnung	121
1. Stato wird „Stand“	121
2. Stato wird „Stat“ (stati: „Staten“)	121
3. Stato, Status, Etat: Fremdworte für „Gebiet“	125
B. Entwicklung in deutschen Texten	126
4. Fürsten-Stat	127
(a) Regiment über das Land	127
(b) Territorialer Gesamtbestand des Herzogtums	128
5. Innerer Staat des Landes (in materialischer Beschreibung)	129
(a) „Umfang Lands“ (Geographie)	129
(b) „Landsmacht“ (Interesse-Lehre)	130
(c) „Stück Land“ (Kameralistik)	131
C. Überblick und Zusammenfassung	132

Siebentes Kapitel

Stat VII: Ratio status

135

1. Die neue Politik	135
(a) „Stadssachen“, „Rat von dem Staad“	135
(b) „Stad“ ist gleich „Politik“	137
2. Die Formel <i>Ration di stato</i> (Ratio status) in Deutschland	139
(a) früheste Vorkommen der Formel	140
(b) positives Verständnis der Formel	142
(c) abwertendes Verständnis der Formel	146
3. Gegensätzliches Verhalten der gelehrten Publicistik und der populären politischen Literatur	151
4. Das Wort Stat im Einflußbereich der Staatsräson	154
(a) Die Staatsräson in Beziehung auf den „Stat des Fürsten“	154
(1) Stat i. S. v. Informationsgrundlage und Bedingung politischen Handelns	155
(2) Stat i. S. v. Interesse des Fürsten	155
(3) Stat i. S. v. Prestige	157
(4) Stat i. S. v. Sicherheit der Herrschaft	158
(5) Stat i. S. v. Souveränität und absolutem Regiment als Inbegriff des fürstlichen Stats nach innen	159
(6) Stat i. S. v. äußerer Macht eines Fürsten und seines Landes sowie Fürst oder Land als „Macht“	161
(7) Stat i. S. v. Gebiet und hoheitlicher Einflußsphäre	163

- (b) Die Staatsräson in Beziehung auf den „inneren Stat des Landes“ 163
 - (8) Stat i. S. v. gemeinem Wesen (formal) 164
 - (9) Stat i. S. v. Reich, Herzogtum, Land (substantiell) 165
- 5. Reflektierter Wortgebrauch: Stat als Oberbegriff für Regierende und Regierte und als Oberbegriff für verschiedene Arten von politischen Gemeinwesen 168

Achtes Kapitel

Stat VIII: Societas civilis 173

- 1. Frühe gesellschaftliche Bedeutungen des Wortes 173
 - (a) Hof und Stat 173
 - (b) Stand 174
 - (c) Stände des Landes 174
 - (d) Truppenkontingent 175
- 2. Überleitung zur politischen Bedeutung „societas civilis“ 176
 - (a) Mitlaufende Gründe des Bedeutungswandels 176
 - (1) Engl. state, niederl. staat werden „Stat“ 176
 - (2) Publicistische und kameralistische corpus-Vorstellung 178
 - (b) Hauptsächliche Gründe des Bedeutungswandels: Der vernunftrechtlich gedeutete status politicus (status civilis) und die Aristotelische Tradition 180
 - (3) „geordnete rechtsgemeinschaft“ 181
 - (4) Stat im Einflußbereich des Naturrechts und der Aristotelischen Tradition 183
 - (5) Aufklärung: Stat i. S. v. Zivilisation 186
- 3. Überleitung zur souveränen Staatsgesellschaft anhand der Geschichte der Formel „Staat im Staate“ 188
 - (a) absolutistischer Ausgangssinn der Formel 189
 - (b) Staat im Staate: soziale Gemengelage und verfassungswidriger Zustand 189
 - (c) Zuspitzung des Formelsinnes im Josephinischen Kirchenkampf ... 191
 - (d) Ursprung des Wortes *Staatsbürger* 193
- 4. Überleitung zur souveränen und nationalen Staatsgesellschaft und Zerfall der kumulativen Bedeutung 193
 - (a) Abstraktes Verhältnis von „Stat“ und „Nation“ 194
 - (b) Konkretes Verhältnis von „Stat“ und „Nation“ 195
 - (c) „Staat“ als äußerlich souveräner, innerlich volkstümlich geschlossener (National-)Staat, der keine „bürgerliche Gesellschaft“ mehr ist 196

Neuntes Kapitel

Stat IX: Anstalt 199

- 1. Bedeutungsfolge vom 17. ins 19. Jahrhundert 199
 - (a) Fürstliches Regimentswesen oder Verwaltungsapparat 199
 - (b) Organisation der Herrschaft im Territorium („Maschine“) 200
 - (c) Königlich-preußische Variante: Majestät des Staats 201
 - (d) Zwangsanstalt 203
- 2. Begleitvorstellungen: meist negativ („Racker von Staat“) 204

Zehntes Kapitel

Stat X: Abstraktum und Wertbegriff	207
<i>A. Die abstrakten Bedeutungsvarianten</i>	207
1. Ratio status: Dämon	207
2. Vernunftrecht	208
(a) Stat i. S. v. „moralischem Körper“	208
(b) Stat als „metaphysischer Begriff“	210
(c) Stat als „konkrete Gestalt“ des sittlichen Lebens	210
<i>B. Wertbegriff</i>	212
1. (Negativ): „unbestimmtes Phantom“ und unpopuläres Wort	213
2. (Positiv): „vernünftiger Staat“	214

Elftes Kapitel

Die Mehrdeutigkeit des Wortes Staat und die Reflexion auf seine Bedeutung und seinen Ursprung	216
<i>A. Mehrdeutigkeit (Polysemie)</i>	216
1. Ratio status und die sittliche Wertung (17. Jh.)	216
2. Jüngerer Fürstenstaat, societas civilis (18. Jh.)	216
(a) Staat und Kabinett	217
(b) Problem des dominium eminens: Wer ist der Besitzer?	217
(c) „Sind Finanz und Staat einerlei?“	217
3. Souveräner Staat und Staaten des Fürsten (18./19. Jh.)	218
4. „Im State leben“ (Überblick und Zusammenfassung)	219
5. Exkurs: Mehrdeutigkeit des Wortes Staat im späten 19. und 20. Jh.	219
(a) Dominanter juristischer Wortsinn	219
(b) „Wer ist der Staat?“ (Fünf Möglichkeiten)	220
(c) Historische und juristische Kritik des Wortes	222
<i>B. Reflexion</i>	224
6. Erste Versuche	224
7. Die Hoffmann-Nestelsche Dissertation über den „wahren Begrif des Worts Staat“ (1767)	225
(a) Darstellung der Dissertation	225
(b) Kritik der Dissertation	227
8. Etymologien	229
(a) „Stand“ (consistere)	229
(b) „statten“	230
(c) „Zustand“	230
(d) „Stadt“	230
9. Historische Reflexion	231
Ergebnisse und Zusammenfassung	233
Schaubild: Versuche eines Bedeutungsgefüges nach A. O. Meyer	243
Schaubild: Bedeutungsgefüge des Wortes Staat (Stat)	244
Bibliographie	246

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	= am angegebenen Ort (loco citato)
ahd.	= althochdeutsch
ALMA	= Archivum Latinitatis Medii Aevi (= Bulletin Du Cange)
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
ATB	= Altdeutsche Textbibliothek
B.St.B.	= Bayerische Staatsbibliothek/München
DNL	= Deutsche National-Literatur
DWb.	= Grimm, Deutsches Wörterbuch
ebd.	= ebenda, am selben Ort
fol.	= folio
frz.	= französisch ..
HZ	= Historische Zeitschrift
idg.	= indogermanisch
i.S.v.	= im Sinne von
lat.	= lateinisch
MG	= Monumenta Germaniae Historica
mhd.	= mittelhochdeutsch
MIÖG	= Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
nd.	= niederdeutsch
NF	= Neue Folge
o.J.	= ohne Jahr
o.O.	= ohne Ort
o.S.	= ohne Seitenzählung
PBB	= Paul/Braunes Beiträge
PL	= Patrologia Latina
Philander	= vgl. BIBLIOGRAPHIE
x ^r	= Seite x, recto
St.B.	= Staatsbibliothek
Städtechronik(en)	= Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert; vgl. BIBLIOGRAPHIE
s.v.	= sub verbo (Stichwort im Lexikon)
UB	= Universitätsbibliothek
Vj.f.Zg.	= Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
x ^v	= Seite x, verso
W.a.G.	= Die Welt als Geschichte
Wb.	= Wörterbuch
WLG	= Württembergische Landes-Grund-Verfassung, vgl. BIBLIOGRAPHIE
ZfdA	= Zeitschrift für deutsches Altertum
ZfdWf	= Zeitschrift für deutsche Wortforschung
ZfP	= Zeitschrift für Politik
Z(s)	= Zeitschrift

Einleitung

1. Fragestellung

„Wie das Wort Staat und die entsprechenden Worte in den germanischen und romanischen Schwestersprachen zu ihrer modernen Bedeutung gekommen sind“, fragte A. O. Meyer in einem vielbeachteten Vortrag, den er im Jahre 1930 vor der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München gehalten hat und der zwanzig Jahre später unter dem Titel „Zur Geschichte des Wortes Staat“ gedruckt worden ist¹. Seine Frage dünkt uns heute ein wenig zu zielläufig. Das für Meyer noch unbezweifelte Telos der Wortentwicklung beginnt sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu verschleiern: die Problematik des „deutschen Staatsgedankens“, ja des modernen Staatsbegriffs überhaupt, ist uns durch die geschichtlichen Veränderungen der letzten 30 Jahre eindringlich bewußt geworden². Sogar die Jurisprudenz beginnt an der Brauchbarkeit eines bislang unerschütterten Terminus zu zweifeln angesichts seiner geschichtlichen Belastung durch den Gegensatz zur Sphäre der „Gesellschaft“³ oder angesichts des zwischen Ost und West zerrissenen Völkerrechts, das eine Begriffsbestimmung „im Sinne des Völkerrechts“ zur Farce werden läßt⁴.

So wendet sich der Blick mit neuem Interesse einer Zeit zu, die die Zerklüftung des gemeinen Wesens in Staat und Gesellschaft ebenso wenig kannte wie die „Staat werden wollende Nation“ oder die abstrakte, Verantwortung und Schuld der Politiker aufzehrende und durch die Weihe der höheren Notwendigkeit absolvierende Staatsperson. Welchen Sinn hatte da das Wort *Staat*? Die Meyersche Frage

¹ In: Die Welt als Geschichte, 10 (1950), 229—239.

² Vgl. W. Hennis, Zum Problem der deutschen Staatsanschauung, in: Vj.f.Zg. VII (1959), 1 ff. oder H. Maier, Ältere deutsche Staatslehre und westliche politische Tradition, Tübingen 1966 (Recht und Staat, Nr. 321), 3 f.

³ Vgl. unten Teil II, Kap. 11. 5, c. Ferner P. Häberle in ZfP, NF XII (1965), 382, wo er nicht ohne Grund die Frage stellt, ob an die Stelle von Staats- und Verfassungslehre heute „eine Lehre vom politischen Gemeinwesen“ getreten sei, die jene ältere Doppelung in sich auflöste. Vgl. ebd. Anm. 10 (Literatur!).

⁴ Als beliebiges Beispiel lese man eine Rezension wie die von U. Kessler zu R. Schuster, Deutschlands staatliche Existenz im Widerstreit politischer und rechtlicher Gesichtspunkte 1945—1963, München 1963, in: Der Staat, 4 (1965), 370 f.

muß also „entschärft“, sie muß aus ihrer historischen Zielläufigkeit herausgebracht werden. Uns interessiert, wie das Wort Staat, *b e v o r* es zu seiner „modernen Bedeutung“ gekommen war, gebraucht wurde; vielleicht vermögen wir Heutige dem Angemessenen des älteren Wortgebrauchs gerechter zu werden. Wenn so die Nachgeschichte des Vorgestern gesehen und erfaßt werden will, so sind wir uns bewußt, daß die bisher herrschende Fragestellung nach der Herkunft des modernen Staatsbegriffs nicht unnütz war oder wissenschaftlich widerlegt wäre. Unsere Art zu fragen setzt vielmehr die andere voraus; das Leitseil, das frühere Generationen von der Gegenwart in die Vergangenheit hinab legten, dient auch uns zur Vergewisserung des Standorts im Vergangenen und zur Erkenntnis des Verhältnisses oder Abstands einer geschichtlichen Erscheinung zum späteren „Resultat“. Allerdings dürfen wir in dieser Perspektive nicht ohne Not verweilen und uns vom Ende der Entwicklung her den freien Blick verengen lassen. Wer die Nachgeschichte eines Vergangenen schreibt, hat die Chance, mehr und anderes zu gewahren als was auf der Weglinie zur Gegenwart liegt. Wo der andere „Wurzeln“ und „Vorstufen“ feststellt, sehen wir „Blüten“, „Abspaltungen“, „Wandlungen“. Wo der andere von der Einheit des (neuzeitlichen) Phänomens Staat her fragt, fragen wir von den Ansätzen her, aus denen das Wort politischen Sinn gewinnt. Dort ist die Synthese vorausgesetzt, hier soll sie erst gewonnen werden. Wenn die ältere Fragerichtung auch ihre relative Berechtigung hat, so müssen sich ihre Ergebnisse doch vor unserer Perspektive ausweisen. Im folgenden wird eine charakteristische Auswahl bisher zum Thema erschienener Arbeiten geboten. Die methodischen Grundsätze unserer Kritik sollen dabei nach verschiedenen Richtungen entfaltet (2) und abschließend zusammengefaßt werden (3).

2. Forschungsstand

Ausgangspunkt und Grundlage der neueren Arbeiten zum Wort Staat bildet der Heynesche Artikel im Deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm (1905)⁵. Er gibt vornehmlich aus literarischen und durch Register erschlossenen historischen Quellen verlässliches^{5a}, aber — gerade im engeren politischen Bereich — wenig charakteristisches Belegmaterial. So bleiben nicht nur die früheren politischen Belege

⁵ DWb. X. 2, 1, Leipzig 1905, 270 ff.

^{5a} Die Belege aus *Butschky*, *Pathmos* (1776) erwiesen sich als Übernahmen aus *A. B. Rautner*, *Anführung zur Teutschen Stats-Kunst*, Nürnberg 1672. Der Beleg aus *Keisersperg*, „*irr.schaf f 3a*“ lautet in der Ausgabe Straßburg 1514 (Expl. UB Köln SD 12/2070) fol. XV^r „dem herren vnd stot“, nicht — wie DWb. zitiert — „herren und stat“. Es mögen verschiedene Ausgaben vorliegen.

unklar⁶, oder sie fehlen überhaupt⁷, auch die Zurechnung oft behaupteten „romanischen einflusses“ scheint willkürlich. Tatsächlich setzte hier die Kritik zuerst ein⁸.

Die Art der Darstellung folgt dem Grimmschen Modell der gemischten logisch-historischen Gliederung, deren Kennzeichen der vorgeordnete „allgemeine Bedeutungsbegriff“ ist. Als lexikologisches Prinzip heute umstritten⁹, erweist er sich im Fall des Wortes Staat¹⁰ als besonders fragwürdig. Denn er setzt die dem juristischen, aus dem Prinzip der „Gesamtperson“ konstruierten Staatsbegriff des 19. Jahrhunderts zuneigende Einheitsvorstellung voraus. Demgegenüber bleibt festzuhalten, daß solche Orientierungen ex post keineswegs dem gedanklichen Horizont oder dem Kontext, in dem die frühen, z. T. auch späteren Wortbedeutungen sich aktualisieren, gerecht werden. So muß denn das Grimm-Heynesche Strukturgefüge des Wortes Staat radikal aufgegeben werden, wenn die Geschichte des Wortes, d. h. sein historisches Wesen, nicht vergewaltigt werden soll. Anders als das der Ökonomie, der Überschaubarkeit und klarer Gliederung verpflichtete und historisch-entwickelnder Darstellung gegenüber gehemmte Wörterbuch haben „ungebundene“ Arbeiten den Vorzug, Übergänge und Parallelen ausführlich darstellen zu können, insbesondere aber sind sie in der Lage, ihre ganze Aufmerksamkeit den Kontexten zuzuwenden. Das interpretierende Verfahren ist so recht eigentlich die Aufgabe der nicht-lexikographischen Wortgeschichte.

Für unser Wort Staat lassen sich drei Gruppen solcher Arbeiten unterscheiden: a) kurze oder ausführlichere Bemerkungen (à propos), die in *Juridica*, *Historica* oder *Philosophica* eingestreut sind; b) einzelne Abschnitte oder Kapitel in Staatslehren und Handbüchern; c)

⁶ Der genannte Beleg aus *Keisersperg* wird für „politisches regiment“ angeführt. Mit Rücksicht auf die Stellung zwischen „herrn“ und „nechten“ dürfte stat (*stot*) kaum die abstrakte Vorstellung Regiment, sondern eher die — frz. *estat* entlehnte — persönliche Bedeutung „magistrat“ haben; vgl. unten Teil I, Kap. 2 („Stand“).

⁷ Dies gilt für Belege aus der diplomatischen und politischen Geschäftssprache und Gelehrtensprache, aus denen einzelne Varianten des Wortes ihren Anfangsinn beziehen.

⁸ Vgl. *Meyer* 232 f.

⁹ Vgl. *W. Schmidt*, Lexikalische und aktuelle Bedeutung. Ein Beitrag zur Theorie der Wortbedeutung. Berlin 1963, 35 f.

¹⁰ „Staat: selbständige politische gemeinschaft nach leitung, gliederung und besitz“; Einzelbedeutungen lauten: „als allgemeiner begriff: etwas wider den staat reden“, „in engem zusammenhang damit von einzelnen arten selbständiger politischer gemeinwesen“, „von einzelnen selbständigen politischen einheiten mit geographischer und anderer genauer bestimmung“, „bisweilen ist besonders das gebiet gemeint, das einem politischen ganzen von personen gehört, das unter einer herrschaft steht und seiner verwaltung nach selbst ein ganzes darstellt“ a.a.O.